

Zehnte Satzung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg

Vom 8. März 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Regensburg vom 7. Juni 1995 (KWMBI II S. 920), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. März 2004 (KWMBI II S. 2648), wird wie folgt geändert:

§ 36 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an drei archäologischen Proseminaren;
2. Besuch dreier archäologischer Vorlesungen;
3. Latinum;
4. Graecum.

Für ein Magisterstudium mit Klassischer Archäologie als zweitem Hauptfach entfällt die Nr. 4; Nr. 3 kann durch den Nachweis von Lateinkenntnissen ersetzt werden.

Für ein Magisterstudium im Nebenfach Klassische Archäologie entfällt Nr. 4; Nr. 3 kann durch den Nachweis von Lateinkenntnissen ersetzt werden, in begründeten Ausnahmefällen durch den Nachweis von Griechischkenntnissen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach In-Kraft-Treten dieser Satzung das Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 2. Februar 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 22.02.2005 Nr. X/4-5e66Z-10b/6 049.

Regensburg, den 8. März 2005
Universität Regensburg
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 8. März 2005 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 8. März 2005 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. März 2005.